

# HomecareNews № 01/18

Mai 2018

## Qualitätssicherung in der Homecare-Versorgung

### Entlastung der Pflege durch Homecare

#### 4. Homecare-Management-Kongress in Berlin

**Wann:** 28. November 2018

**Wo:** MELIÄ Hotel Berlin, Friedrichstraße 103, 10117 Berlin

##### Schwerpunkte:

- > Nach der Reform ist vor der Reform – Brauchen wir ein HHVG II?
- > Versorgungsqualität durch Vernetzung und deren Auswirkungen auf den Markt
- > Digitalisierung verändert Versorgungsstrukturen – Veränderte Anforderungen der Kostenträger
- > Politisches Get-together am Vorabend

Mehr: [www.bvmed.de/events](http://www.bvmed.de/events)

In Zeiten des andauernden Fachkräftemangels und der zunehmenden Alterung der Gesellschaft kommt der Versorgung von Menschen in der Häuslichkeit eine stetig wachsende Bedeutung zu. Homecare-Unternehmen bieten hierfür eine Lösung.

Unter Homecare versteht man die Versorgung von Patienten zu Hause und in Pflege- oder Altenheimen mit medizinischen Hilfsmitteln, Verbandmitteln, medizinischer Ernährung sowie den dazugehörigen Dienstleistungen durch Versorgungsspezialisten. Diese Versorgungsspezialisten sind fachlich geschult, verfügen über medizinisches Verständnis und Kenntnisse zu den spezifischen Produkten sowie zu Therapiekonzepten. Homecare-Versorger unterstützen die ambulante Versorgung in folgenden Bereichen:

- > Enterale und parenterale Ernährung
  - > Infusionstherapie
  - > Mobilität und Reha-technik
  - > Inkontinenzversorgung – aufsaugend und ableitend
  - > Stomaversorgung
  - > Moderne Wundversorgung
  - > Tracheostomaversorgung und Beatmung
- Durch die voneinander untrennbare Versorgung mit Produkt und Dienstleistung stellt Homecare die erforderliche Sicherheit und Qualität der individuellen Versorgung sicher und ermöglicht gemäß dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ die Versorgung und den Verbleib in der Häuslichkeit. Eine qualitative Homecare-Versorgung trägt daher auch zur Entlastung der Pflege bei.

#### Homecare-Unternehmen

**...begleiten** Patienten bei einer ärztlich verordneten Therapie nach der Krankenhausentlassung im häuslichen Bereich oder in Pflege- und Altenheimen.

**...beraten** Patienten, Ärzte, Angehörige und Pflegekräfte bei der Auswahl der individuell passenden Hilfsmittel und erforderlichen Nahrungen.

**...versorgen** mit beratungsintensiven und erklärungsbedürftigen Hilfsmitteln/Medizinprodukten, Verbandmitteln und medizinischer Ernährung.

**...arbeiten mit** speziell geschultem Fachpersonal mit nachgewiesenen Qualifikationen in den unterschiedlichen Versorgungsbereichen und den dazugehörigen Produkten.

**...kooperieren** mit Angehörigen, Ärzten und Pflegepersonal.

Mehr: [www.perspektive-homecare.de](http://www.perspektive-homecare.de)

Der Gesetzgeber hat mit dem Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) erstmals die Bedeutung der Dienstleistung als untrennbaren Bestandteil der Hilfsmittel- und Homecare-Versorgung anerkannt. So hat er den Patientenanspruch auf die zum Hilfsmittel zugehörige Dienstleistung erweitert. Ob eine Versorgung ausschreibungsfähig ist, hängt nun von der Dienstleistungsintensität der Versorgung ab. Um die Versorgungsqualität nicht zu gefährden, sind Ausschreibungen in dienstleistungsintensiven Bereichen unzulässig.

Trotz der nun gesetzlich verankerten Unzulässigkeit und der damit einhergehenden Unzulässigkeit von Ausschreibungen bei verschiedenen Homecare-Versorgungen, spielen Ausschreibungen auch nach Inkrafttreten des HHVG eine Rolle. So führten Krankenkassen Ausschreibungen in den Bereichen Stoma-, ableitende Inkontinenz- und Dekubitusversorgung durch. Damit unterwandern sie den Willen des Gesetzgebers und gefährden die Qualität der Patientenversorgung in den Homecare-Therapiebereichen massiv.

Um die Qualität in der Hilfsmittelversorgung effektiv zu sichern, bedarf es verbindlicher Regelungen im Umgang mit Ausschreibungen. Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem HHVG sind gesetzliche Nachjustierungen notwendig.

Um die bestehenden Rechtsunsicherheiten auszuräumen, ist bspw. eine Klarstellung erforderlich, dass das Sozialrecht – somit die Vertragsoptionen nach § 127 SGB V – Vorrang gegenüber dem Vergaberecht hat. Eine zu installierende Schiedsstelle „Hilfsmittel“ könnte in strittigen Fällen zudem über die Zweckmäßigkeit von Ausschreibungen entscheiden.

Flankierend kann eine Meldepflicht für Kassen zu Ausschreibungen, die Stärkung des Bundesversicherungsamtes sowie eines unabhängigen MDK einen Beitrag dazu leisten, dass die Qualität in der Hilfsmittelversorgung nicht hinter dem Wirtschaftlichkeitsprinzip zurückbleibt.

Außerdem gilt es, die Voraussetzungen für ein verbindliches, transparentes und objektives Vertragscontrolling zu schaffen. Nur so kann ein funktionierender Qualitätswettbewerb zwischen den Kostenträgern entstehen.

